

Öffentliche Beschlüsse

über die 36. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Planungs- und Bauausschusses des Stadtrates der Stadt Fürstenfeldbruck

TOP 3	Sinnreich, Franz; Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses (9 WE) mit Tiefgarage (13 STP) und 2 oberirdischen Stellplätzen
--------------	---

Beschluss:

Das Bauvorhaben ist gemäß § 34 Abs.2 BauGB zulässig.

TOP 4	65. Änderung des Flächennutzungsplan "Kugelfang-West"; Aufstellungsbeschluss, Beschluss des Vorentwurfs
--------------	--

Beschluss:

Der Planungs- und Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat:

1. Der Flächennutzungsplan wird für das in Anlage 1 dargestellte Gebiet geändert. Die Flächennutzungsplanänderung trägt die Bezeichnung 65. Änderung des Flächennutzungsplans „Kugelfang-West“.
2. Dem vorgestellten Vorentwurf (s. Anlage 3) wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Der Vorentwurf trägt das Datum der Sitzung des Stadtrats vom 26.09.2017.

TOP 5	Stellungnahme der Stadt FFB zu 27. FNP-Änderung Gemeinde Mammendorf „Verlegung Bundesstraße B2“; Bericht
--------------	---

Beschluss:

Kenntnisnahme

TOP 6	Ergebnis Plangutachten Nördlich Rathaus (Rössig-Areal);
--------------	--

Auf Antrag von Frau StRin Fröhlich werden die einzelnen Punkte des nachfolgenden Beschlussvorschlages von den Ausschussmitgliedern einzeln abgestimmt und auf Vorschlag von Frau Dr. Zierl ergänzt:

Ergänzter Beschluss:

Der Planungs- und Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat:

1. Im Hinblick auf eine optionale Erweiterungsmöglichkeiten der Stadt Fürstentfeldbruck im Bereich nördlich des Rathauses soll: gemäß Variante 2 / Auslobungstext eine große optionale Erweiterungsmöglichkeit offen gehalten werden.
2. Als Grundlage für die weitere städtebauliche Entwicklung soll der Entwurf des Architekturbüros Balda in Verbindung mit den im Sachvortrag aufgeführten Empfehlungen **sowie unter Berücksichtigung der Anlage 2 der Tischvorlage und den in der Sitzung vorgebrachten Anmerkungen** zum Bauabschnitt 1a herangezogen werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen mit der Kern Wohnbau GmbH bzgl. des exakten Grenzverlaufs für den neuen Grundstückszuschnitt, des oberirdischen Wegerechts zur Philipp-Weiss-Straße und etwaiger Anschluss- und Nutzungsrechte im Bereich der geplanten Tiefgarage aus zu verhandeln und den zuständigen politischen Gremien zur Entscheidung vorzulegen.
4. Der Kern Wohnbau GmbH wird eine Genehmigung nach § 34 BauGB in Aussicht gestellt, sofern ein genehmigungsfähiger Bauantrag eingereicht wird, bei dem das beschlossene Entwurfskonzept umgesetzt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, hält sich die Stadt offen, in ein Bebauungsplanverfahren einzusteigen.